



Florian Kraus
Stadtschulrat

I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München

Datum
12.09.2023

Kostenfreiheit des Schulweges für alle Schüler*innen aus dem 24. Stadtbezirk

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03705 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg
vom 09.03.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 03705 des Bezirksausschusses 24 vom 09.03.2022 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, dass die Landeshauptstadt München sich bei der Bayerischen Staatsregierung dafür einsetzt, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen zur kostenlosen Fahrkostenübernahme für alle Schüler*innen aus dem 24. Stadtbezirk folgendermaßen geändert werden: Auch diejenigen, die sich an erster Stelle für ein Gymnasium anmelden, das nicht die nächst gelegene Schule (Gymnasium München-Nord, Gymnasium Feldmoching) ist, können die kostenlose MVV-Zeitkarte beantragen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regeln einen möglichen Beförderungsanspruch zum Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule.

Nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht nur zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an der **nächstgelegenen und aufnahmefähigen Schule** eine sog. Beförderungspflicht. Dies können nicht nur städtische und staatliche Schulen, sondern auch Schulen aus dem Umland sein (z. B. im Landkreis München).

Eine Beförderung wird dann notwendig, wenn der fußläufig zurückzulegende Schulweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als zwei Kilometer in einfacher Richtung, für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 länger als drei Kilometer in einfacher Richtung ist oder die Zurücklegung des Schulweges auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung dem Schulkind nicht zugemutet werden kann oder eine dauernde Behinderung eine Beförderung erfordert.

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass Schulwege mit einer geringeren Entfernung von gesunden Schüler*innen zu Fuß zurückgelegt werden können.

Die Beförderungspflicht endet mit dem Erhalt der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11.

Nach den Vorschriften der Gymnasialschulordnung sind die Schüler*innen von einem Erziehungsberechtigten anzumelden. Sollte eine Aufnahme aus Gründen, die weder die Schüler*innen noch die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, nicht möglich sein, so wird dies den Erziehungsberechtigten in Form einer Nichtaufnahmebestätigung mitgeteilt.

Eine Nichtaufnahmebestätigung ist für die Bestimmung der Nächstgelegenheit einer weiterführenden Schule von wesentlicher Bedeutung. Ist das gesetzliche Kriterium der Mindestentfernung zu bejahen und liegt eine zu berücksichtigende Nichtaufnahmebestätigung vor, so werden die Kosten zu einer anderen als nächstgelegenen Schule übernommen. Diese könnte auch eine Schule in der Umlandgemeinde sein.

Zur Ermittlung des Beförderungsaufwands sind im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr die Tarife von Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen, wenn ein verbundweit gültiges Jahresticket zum Pauschalpreis eingeführt ist.

Die Landeshauptstadt München erfüllt die gesetzliche Schüler*innenbeförderung mit dem verbundweit gültigen Jahresticket zum Pauschalpreis des Münchner Verkehrsverbundes (MVV), dem sog. 365-€-Ticket. Besucht eine Schüler*in eine andere als die nächstgelegene Schule, ist ein Kostenvergleich zu erstellen. In dem Kostenvergleich werden die Beförderungskosten einer Monatsmarke im jeweiligen Ausbildungstarif I oder im Ausbildungstarif II zur nächstgelegenen Schule und zur beantragten Schule gegenübergestellt.

Im Übrigen möchte ich auf das Antwortschreiben vom 26.04.2022 zur Anfrage von Herrn Stadtrat Höpner als Mitglied Ihres Bezirksausschusses vom 10. April 2022 zum gleichem Anliegen hinweisen.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 03705 des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirks Feldmoching-Hasenberg vom 09.03.2022 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Nord, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Kraus
Stadtschulrat